

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	19 (1903)
Heft:	49
Rubrik:	Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XIX.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstag und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.

Insetrate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei grösseren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 3. März 1904.

Wochenspruch: "Einig — einig — einig"
Und e g'sundi Meinig.

Verbandswesen.

Handwerker- und Gewerbe-
verein Bern. Der engere
Vorstand für das Vereinsjahr
1904 setzt sich zusammen aus
den Herren:

Fritz Böhme, Glasermeister, Präsident; Fr. Zimmermann, Buchdrucker, Vizepräsident; Walt. Regli, Kürschner, Kassier; U. Furrer, Schlossermeister, J. Gysi, Tapezierermeister, U. Klaus, Schreinermeister, C. Siegerist-Gloor, Spenglermeister, Beissler; Emil Brand, Notar, Sekretär. — Die Aufsichtskommission für das ständige Sekretariat (Gewerbesekretariat) besteht aus den Herren: Fritz Böhme, Glasermeister; W. Büchler, Buchdrucker; Hirchi-Baumann, Baumaterialienhandlung; Alb. Marx, Schreinermeister; G. Michel, gew. Buchdrucker, Grossrat; J. Scheidegger, Grossrat; G. Schmid-Lüscher, Kaufmann; J. Walter-Bucher, Kaufmann; Fr. Zimmermann, Buchdrucker.

Aarg. Handwerker- und Gewerbeverein. Die Sonntags im "Central" in Brugg versammelten Delegierten des Aarg. Handwerker- und Gewerbevereins beschlossen die sofortige Schaffung der Stelle eines Aarg. Gewerbesekretärs. Der kantonale Beitrag wird von Fr. 2.50 auf Fr. 4. — per Mitglied und per Jahr festgesetzt. — Das Arbeitsprogramm des Sekretärs, sowie dessen

Anstellungsvertrag soll vom Vorstand der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung vorgelegt werden, ebenso das Budget seine Erledigung finden.

Die Malergehüllen auf dem Platz Zürich sind unzufrieden mit ihrem gegenwärtigen Anstellungsverhältnis. Sie unterbreiten den Meistern einen neuen Arbeitsvertrag in welchem folgende Hauptforderungen aufgestellt sind:

1. Die Arbeitszeit soll im Sommer nicht mehr als $9\frac{1}{2}$ Stunden betragen; im Winter darf sie nicht unter 7 Stunden im Tage sinken.
2. Der Mindestlohn für jeden im Berufe tätigen Gehüllen soll 55 Rappen für die Stunde betragen.
3. Die Auszahlung hat wöchentlich zu geschehen und soll eine halbe Stunde nach beendiger Arbeitszeit erledigt sein. Längeres Warten ist als Überstunde zu vergüten.
4. Überstunden werden mit 50 Prozent Zuschlag berechnet und es gelten als solche die Stunden zwischen 6 bis 7 Uhr morgens und 6 bis 8 Uhr abends.
5. Nacharbeit und die Arbeit an Sonn- und Festtagen wird doppelt bezahlt.
6. Akkordarbeit ist untersagt.
7. Für auswärtige Arbeit, welche in einer Entfernung von 3—5 km vom Zentrum der Stadt weg ausgeführt werden muß, ist eine Zulage von 1 Fr. für den Tag, für weitere Entfernungen eine solche von 2 Fr. im Tag zu verabfolgen und überdies

hat für die letztere einmalige Vergütung der Hin- und Rückfahrt stattzufinden, welch letztere während der Arbeitszeit zu geschehen hat.

8. Für Orte, an denen der Lebensunterhalt besonders teuer ist, hat der Meister Kost und Logis als Zulage voll zu bezahlen. — Der Vertrag soll für zwei Jahre Gültigkeit haben.

Wie sich die Meister zu diesen Forderungen stellen, wird in den nächsten Tagen bekannt werden. Ob es bei einer allfälligen Abweisung der Forderung zum Streik kommen wird, darüber lässt sich zur Stunde noch nichts bestimmtes mitteilen. Unseres Wissens sind es zehn Jahre her, seit in Zürich ein Streik der Maler ausgebrochen ist. Die Verhältnisse scheinen jetzt für einen solchen nicht gerade günstig. (N. Z. B.)

Die Schreinergesellen in Bern bereiten eine Tarifbewegung vor, da die Frist des bisherigen Tarifs dieses Frühjahr zu Ende geht.

Verchiedenes.

Eidg. Submissionswesen. Der "Neuen Basler Ztg." wird aus Basel geschrieben: Je größer ein Geschäft ist, um so mehr muß es bestrebt sein, fortlaufende Arbeit zu erhalten, damit es nicht in die unangenehme Lage kommt, Leute entlassen zu müssen, was den Arbeitgebern nicht eine so gleichgültige Sache ist, wie die Arbeiterblätter oft behaupten.

Aus diesem Grunde wird ja oft nicht nur sehr billig, sondern vielfach so niedrig gerechnet, daß kaum die Umläufe verdient werden. Die Befürchtung, bei einer Konkurrenz, an der sich verschiedene beteiligen, wie man sagt, „über die Ohren gehauen zu werden“, ist in der heutigen Zeit absolut unnötig, im Gegenteil, bei der vorherrschenden Tendenz, immer nur den Billigsten zu berücksichtigen, muß derjenige, welcher die Arbeit vergibt,

oft das Gefühl haben, infosfern ein Unrecht zu tun, daß er dazu beiträgt, daß der Unternehmer nichts verdient, wenn nicht gar noch Geld dazugeht.

Wir freuen uns nun, berichten zu können, daß das eidgen. Militärdepartement mit diesem schlechten Grundsatz in neuerer Zeit gebrochen hat.

Bekanntlich werden für die neuen Kruppschen Geschütze die Caissons-Prodkosten, wie es nur recht und billig ist, im Lande vergeben und wurde eine Konkurrenz eröffnet, an welcher sich auch zwei hiesige, wohl renommierte und leistungsfähige Firmen beteiligten, indem sie, um die Arbeit zu erhalten, äußerst billig rechneten.

Nach Ablauf des Terms erhielt das eine Geschäft ein Zirkular mit folgender Mitteilung:

I. Ausschreibung von Artilleriematerial.

Wir beecken uns Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Angebot für Lieferung von Munitionskästen, welche wir bestens verdanken, nicht berücksichtigt werden konnte

Hochachtend

Eidg. Konstruktionswerkstätte.

Die nämliche abschlägige Antwort erhielt der andere hiesige Bewerber.

Um zu erfahren, ob es möglich sei, daß ein anderer Submittent noch billiger gerechnet habe, wandte sich der Chef des einen Hauses an die Kriegsmaterialverwaltung und erhielt die unerwartete Antwort, „seine Preise seien zu niedrig gewesen und seine Offerte könne daher nicht berücksichtigt werden“.

Die nämliche Auskunft wurde auch der andern Firma zu teil. Da wir nicht annehmen können, daß bei dem Gerechtigkeitsinn unserer oberen Behörden Offerten nicht berücksichtigt werden, weil sie einmal zu hoch und dann wiederum, weil sie gegebenenfalls zu niedrig sind, so ersehen wir daraus, daß es sich um einen Bruch mit dem alten verlotterten System handelt, und sich das Militärdepartement dem Mittelpreisverfahren zuneigt.

Munzinger & Co., Zürich Gas-, Wasser- und Sanitäre Artikel en gros.



Einfache

und

vorzügliche

dabei

preiswerte

Closet-Anlage

mit

Wasserspülung.



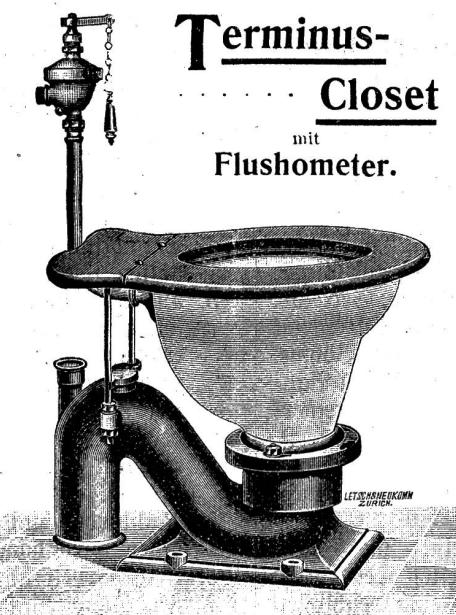
Der Flushometer wird in der Grösse von $\frac{3}{4}$ " und 1" geliefert und ist für jedes Closet-System zu verwenden.

Musterbücher nur an Installationsgeschäfte und Wiederverkäufer gratis.

Terminus- Closet

mit

Flushometer.



Vorzüge

des Flushometers:

Er verringert die Kosten der Installation und des Unterhaltes.

Er ist ohne Geräusch. (Eine der grössten Unzuträglichkeiten der bisherigen Systeme).

Er schliesst und öffnet sich automatisch.

Er gestattet die Spülanlage überall im Closetsraum anzubringen.

Er funktioniert bei jedem Druck.

Ein Einfrieren, selbst in kalten Räumen, vollständig ausgeschlossen, da jeder Closetspüler einen Frostmitlauf besitzt.

Grösste Wassersparnis.

Langjährige Garantie.

Mit einem Druck oder Zug vollständige Spülung und Selbstschliessen des Hahnes ohne Rückschlag.

Schönste und einfachste Montage.